

Kreis Weimarer Land

Satzung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Satzung:

§ 1 Träger

Rechtsträger der Kreisbildstelle ist laut § 42 Thüringer Schulgesetz der Kreis Weimarer Land.

§ 2 Aufgaben der Kreisbildstelle

Die Kreisbildstelle erfüllt als Medienzentrum die Aufgabe, die sich aus der Verwendung von Film, Video, Tonträger, Software und Fachliteratur auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung ergeben. Der Kreisbildstelle obliegt insbesondere die Förderung des Unterrichtsfilmes. Sie hat unter fachlicher Anleitung des Institutes für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu arbeiten.

Die Kreisbildstelle unterstützt die Schulen in allen Fragen der Mediennutzung, fördert die Nutzung von Bildungsangeboten der Fernsehanstalten, berät die Schulen bei der Anschaffung von audio-visuellen Geräten. Außerdem unterstützt die Kreisbildstelle die Fachberater bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projektwochen.

§ 3 Nutzer

Neben den Staatlichen Schulen und der Kreisvolkshochschule können auch andere juristische Personen (Vereine, Kindereinrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) und natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen, die Kreisbildstelle nutzen. Bei gleichzeitiger Anforderung haben die Staatlichen Schulen des Kreises Weimarer Land stets den Vorrang.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsdauer für Medien beträgt 14 Kalendertage. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist in Absprache mit der Kreisbildstelle, vor Ablauf der Frist, möglich. Der Nutzer verpflichtet sich, den vereinbarten Rückgabetermin einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird eine Verzugsgebühr pro Kalendertag laut Gebührensatzung berechnet.

Die Nutzungsdauer für Medientechnik beträgt zwei aufeinander folgende Kalendertage. Erfolgt die Ausgabe der Technik an einem Freitag und kann sie erst am Montag zurückgegeben werden (gleiches gilt bei Rückgabe nach einem gesetzlichen Feiertag), so wird für den gesamten Zeitraum eine Gebühr des doppelten Grundpreises erhoben. Wird die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, wird pro Kalendertag zur Grundgebühr ein weiterer Aufschlag von 50% berechnet.

Die Medien und Medientechnik sind grundsätzlich in der Kreisbildstelle abzuholen und nach Ende der Nutzung dort wieder abzugeben. Den Mitarbeitern der Kreisbildstelle sind unaufgefordert Mängel oder Schäden an den genutzten Gegenständen mitzuteilen.

Das Kopieren oder sonstige Vervielfältigen der ausgegebenen Medien ist verboten (§106 UrhG).

Nutzer, die diese Nutzungsbedingungen nicht einhalten, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

Der Nutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei Entgegennahme der Nutzungsgegenstände diese Nutzungsbedingungen an.

§ 5 Haftung des Nutzers

Jeder An- und Rücktransport der gemieteten Medien und Medientechnik erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Nutzers.

Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Gutes sowie für die sonst bei der Nutzung verursachten Schäden. Ausgenommen sind Verschleißteile wie insbesondere Glühlampen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1999 außer Kraft.

Apolda, 08. Januar 2007

Münchberg
Landrat

KS

Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kreis Weimarer Land erhebt für die Benutzung der Kreisbildstelle Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen der Kreisbildstelle in Anspruch nimmt. Gebührenfrei ist die Benutzung für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land. Darüber hinaus ist die Benutzung der Kreisbildstelle für folgende Einrichtungen gebührenfrei:

1. andere Staatliche Schulen im Schulamtsbereich Weimar
2. Kreisvolkshochschule des Kreises Weimarer Land
3. Schullandheim des Kreises Weimarer Land
4. Behörden des Kreises Weimarer Land
5. kreisangehörige Städte und Gemeinden

Gebührenermäßigung wird gewährt für:

1. Kindertagesstätten
2. Freie Träger der Jugendhilfe
3. Freie Schulen
4. Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine

jeweils mit Sitz im Kreis Weimarer Land.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abholung der Gegenstände.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

Die Grundgebühr für die vereinbarte Ausgabezeit der Medien oder Medientechnik entsteht bei Entgegennahme und wird sofort fällig.

Verzugsgebühren bei nicht termingerechter Rückgabe der Medien oder Medientechnik werden am Tag der Rückgabe fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6
Höhe der Benutzungs- und Verzugsgebühren

Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis (Anlage) geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.01.1999 außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung
für die Benutzung von Medien und Medientechnik
der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land

Apolda, 08. Januar 2007

Münchberg
Landrat

KS

**Gebührenverzeichnis zu § 6 der Gebührensatzung
für die Benutzung von Medien und Medientechnik
der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land**

	Private Bildungsträger, Organisationen, Firmen, natürliche Personen	Freie Träger der Jugendhilfe Kindertagesstätten, Freie Schulen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
	Volle Gebühr in €/Tag	Ermäßigte Gebühr in €/Tag
Medientechnik		
16 mm - Filmprojektor	10,00	5,00
Episkop	8,00	4,00
Kleinbildwerfer manuell	3,00	1,50
Kleinbildwerfer automatisch	5,00	2,50
Tageslichtschreiber	10,00	5,00
Tageslichtschreiber portabel	12,00	6,00
Farbfernsehgerät	11,00	5,50
Videorecorder	10,00	5,00
Videoplayer	8,00	4,00
DVD-Player	8,00	4,00
Kassettenrecorder	3,00	1,50
CD-Player	5,00	2,50
Plattenspieler stereo	5,00	2,50
Walk- bzw. Discman	3,00	1,50
Videokamera SVHS	13,00	6,50
Videokamera digital	15,00	7,50
Fotoapparat digital	10,00	5,00
Sofortbildkamera	5,00	2,50
Videoprojektor	26,00	13,00
Datenprojektor / Beamer	26,00	13,00
Benutzung Videoschnittplatz	26,00	13,00
Lautsprecheranlage kabellos	26,00	13,00
Projektionsleinwand	8,00	4,00
Geräteträger fahrbar	3,00	1,50
Kamerastativ	3,00	1,50
Mikrofonstativ	3,00	1,50
Mikrofon	2,00	1,00
Kopfhörer	2,00	1,00
Kabelrolle	2,00	1,00
Verlängerungsschnur	1,00	0,50
Verteiler	1,00	0,50

Die Gebühren für die Nutzung der in der Kreisbildstelle vorhandenen **Medien** betragen:
je 14-tägiger Ausleihfrist in €

	Private Bildungsträger, Organisationen, Firmen, natürliche Personen	Freie Träger der Jugendhilfe Kindertagesstätten, freie Schulen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
	Volle Gebühr in €/Tag	Ermäßigte Gebühr in €/Tag
Medien	1,50	0,80

Verzugsgebühren:

Bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins für **Medien** wird eine Verzugsgebühr von 1,00 € je Kalendertag und Medium erhoben.

Schülern wird eine Verzugsgebühr von 0,50 € je Kalendertag und Medium berechnet.

Verzugsgebühren für verspätete Rückgabe von **Medientechnik** werden nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land berechnet.